

Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

vom

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,

gestützt auf Anhang 1.7 Ziffer 3.3 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (EnV),

verordnet:

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten von Massnahmen bei Wasserkraftwerken nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991² und nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³ über die Fischerei, die aufgrund betrieblicher Auswirkungen der Massnahmen entstehen, sowie die Auszahlung der Entschädigung für solche Kosten.

Art. 2 *Anrechenbare Kosten*

¹ Als Kosten im Sinne von Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Buchstaben c und e EnV, die aufgrund betrieblicher Auswirkungen von Sanierungsmassnahmen entstehen, sind anrechenbar:

- a. Kosten für die Umsetzung wiederkehrender Massnahmen wie Kieseinträge;
- b. Erlöseinbussen wegen zeitlichen Verschiebungen der Energieproduktion und Energieminderproduktion gemäss den Artikeln 3 und 4.

² Anrechenbar sind die jährlichen Kosten während 40 Jahren ab Beginn der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung bis zum Ablauf der Konzession gemäss Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Buchstabe e EnV.

SR

¹ SR **730.01**

² SR **814.20**

³ SR **923.0**

¹ Die anrechenbaren Kosten für Erlöseinbussen wegen zeitlicher Verschiebung der Energieproduktion und wegen Energieminderproduktion bei betrieblichen Massnahmen werden jeweils für ein Geschäftsjahr wie folgt berechnet:

- a. Aufgrund der Jahresproduktion der letzten 5 Jahre mit durchgehender Energieproduktion vor der Zusicherung der Entschädigung wird die durchschnittliche Jahresproduktion des betreffenden Wasserkraftwerks vor Umsetzung der Sanierungsmassnahmen berechnet. Für das Jahr, dessen Jahresproduktion am nächsten bei der durchschnittlichen Jahresproduktion liegt, wird ein Jahresprofil der viertelstündlichen Energieproduktion erstellt (relevantes Jahresprofil).
- b. Ausgehend vom relevanten Jahresprofil nach Buchstabe a wird für das betreffende Wasserkraftwerk aufgrund einer Modellrechnung ein Jahresprofil der viertelstündlichen Energieproduktion nach Umsetzung der Massnahme erstellt.
- c. Die anrechenbaren Kosten werden jährlich aufgrund der Differenz der viertelstündlichen Energieproduktionen nach den Buchstaben a und b sowie der zum jeweiligen Zeitpunkt im Entschädigungsjahr am Schweizer Spotmarkt (Swissix) gehandelten Preise für Elektrizität berechnet.

² Die Jahresprofile gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b werden zum Zeitpunkt der Zusicherung der Entschädigung festgelegt. Weichen aufgrund geänderter Verhältnisse die tatsächlichen viertelstündlichen Produktionszahlen des Kraftwerks erheblich von dem Jahresprofil nach Absatz 1 Buchstabe b ab, können die anrechenbaren Kosten in Abweichung von Absatz 1 nach frühestens 5 Jahren und für wiederum mindestens 5 Jahre aufgrund eines neuen relevanten Jahresprofils mit Umsetzung der Sanierungsmassnahmen und eines daraus modellierten Jahresprofils ohne Umsetzung der Sanierungsmassnahmen berechnet werden. Der Inhaber eines Wasserkraftwerks muss die erforderlichen Grundlagen zur Verfügung stellen.

³ Wasserkraftwerke, denen die eingespiesene Elektrizität nach den Artikeln 7, 7a und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁴ (EnG) vergütet wird, können keine Erlöseinbussen wegen zeitlicher Verschiebung der Energieproduktion geltend machen. Die Berechnung einer Erlöseinbusse wegen Energieminderproduktion richtet sich nach Artikel 4.

Art. 4*Erlöseinbussen aufgrund baulicher Massnahmen*

¹ Führen bauliche Massnahmen zu einer Energieminderproduktion, werden die anrechenbaren Kosten jeweils für ein Geschäftsjahr wie folgt berechnet:

- a. Für das betreffende Wasserkraftwerk wird die durchschnittliche jährliche Energieproduktion aufgrund der effektiven Produktionszahlen der letzten 10 Jahre vor der Zusicherung der Entschädigung erhoben (relevante Jahresproduktion).

⁴ SR 730.0

- b. Für das betreffende Wasserkraftwerk wird aufgrund einer Modellrechnung die durchschnittliche jährliche Energieproduktion nach Umsetzung der Massnahme berechnet (verminderte Energieproduktion).
 - c. Die anrechenbaren Kosten werden jährlich aufgrund der Differenz der Energieproduktionen nach den Buchstaben a und b sowie des mengengewichteten Jahrespreises der täglich am Schweizer Spotmarkt (Swissix) gehandelten Preise für Elektrizität berechnet; Absatz 5 bleibt vorbehalten.
- ² Von der Referenzdauer von 10 Jahren gemäss Absatz 1 Buchstabe a kann abgewichen werden, wenn das Wasserkraftwerk innerhalb dieser 10 Jahre während mindestens 3 Monaten ausser Betrieb war oder in dieser Zeit die Betriebsweise des Wasserkraftwerks grundlegend geändert wurde.
- ³ Die jährlichen Energieproduktionen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b werden zum Zeitpunkt der Zusicherung der Entschädigung festgelegt. Weicht die tatsächliche verminderte Energieproduktion nach Umsetzung der Massnahmen erheblich von der nach Absatz 1 Buchstabe b berechneten Energieproduktion ab, können die anrechenbaren Kosten frühestens nach 10 Jahren und wiederum für mindestens 10 Jahre aufgrund der Differenz der relevanten Jahresproduktion und der nach Umsetzung der Massnahmen tatsächlich verminderten Energieproduktion berechnet werden. Der Inhaber eines Wasserkraftwerks muss die erforderlichen Grundlagen zur Verfügung stellen.
- ⁴ Führen bauliche Massnahmen zu einer nur vorübergehenden Energieminderproduktion, wird die relevante Produktion für den entsprechenden Zeitraum anteilmässig anhand der relevanten Jahresproduktion nach Absatz 1 Buchstabe a berechnet und die verminderte Energieproduktion wird in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b aufgrund der effektiven Produktionszahlen für den entsprechenden Zeitraum ermittelt.
- ⁵ Für Wasserkraftwerke, denen die eingespiesene Elektrizität nach den Artikeln 7, 7a und 28a EnG⁵ vergütet wird, wird die Erlöseinbusse jährlich aufgrund des geltenden Vergütungssatzes pro kWh Energie berechnet.

Art. 5 *Auszahlung der Entschädigung*

¹ Das Verfahren zur Auszahlung der Entschädigung richtet sich nach Artikel 17d EnV. Die Inhaber von Wasserkraftwerken übermitteln der zuständigen kantonalen Behörde jährlich spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der im vorangehenden Geschäftsjahr entstandenen:

- a. anrechenbaren Kosten für wiederkehrender Massnahmen;
- b. Erlöseinbussen gemäss den Artikeln 3 und 4.

² Ist ein Wasserkraftwerk für eine Zeit von mehr als 3 Monaten ausser Betrieb, wird für die Zeit des Stillstands keine Entschädigung für Erlöseinbussen gewährt.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Doris Leuthard